

Anlage I

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1:

- a) Parkflächen westlich und östlich der Nassereinerstraße, unmittelbar nach der Einfahrt „E“, gekennzeichnet als Parkplatz 1

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- b) Parkfläche südlich der Tankstelle Dorfstraße 136, auf dem Grundstück 1017/4 und einer Teilfläche des Grundstückes 1018/1 – nur für Personenkraftwagen

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- c) Parkfläche entlang des gesamten Verlaufes der Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197, nördlich des Wertstoffhofes der Gemeinde St. Anton am Arlberg, Arlbergstraße 22, gekennzeichnet als Parkplatz 3

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- d) Parkfläche südlich der Neuen Mittelschule, Auweg 5 – gekennzeichnet als Parkplatz 2 – nur für Personenkraftwagen

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 15.00 Uhr



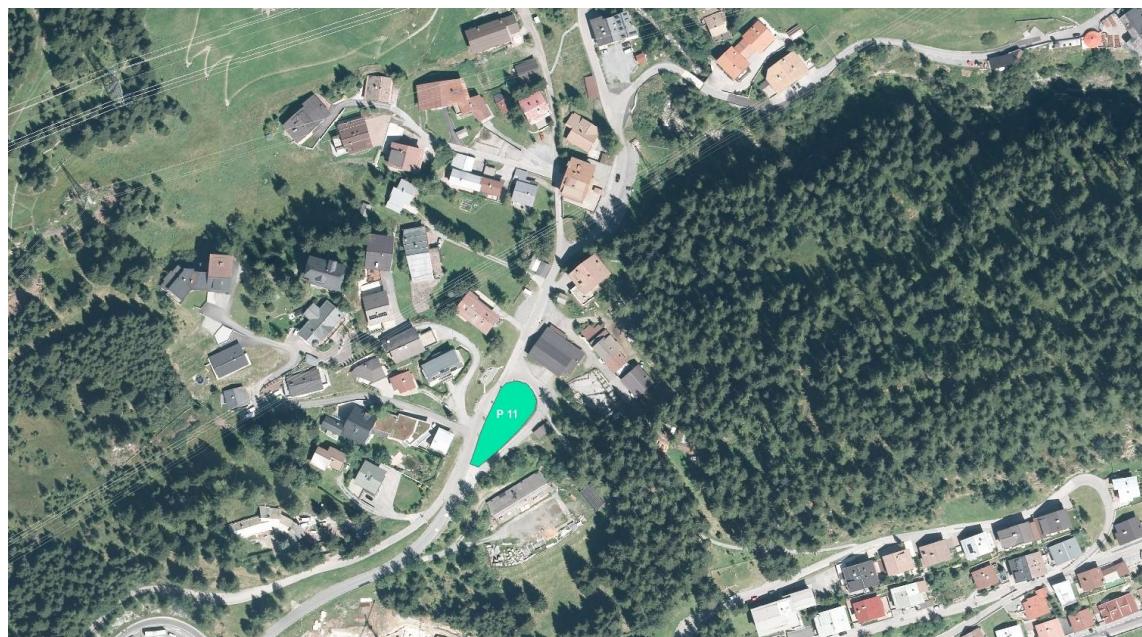
- e) Parkflächen westlich und östlich der Talstation der Alten Rendlbahn, Rosannaweg 2 – gekennzeichnet als Parkplatz 10

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- f) Parkflächen westlich des Gebäudes Dengertstraße 14, gekennzeichnet als Parkplatz 11 – nur für Personenkraftwagen

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr



- g) Parkfläche beim Fluchtstollen Wolfgrube, auf Teilflächen der Grundstücke 2220/2 und 2220/3.

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr

